

---

**Ersetzt Fassung vom 23. Oktober 2007**

DI / Motion SVP-Fraktion vom 24. September 2007

**Effizientere Sozialhilfe: Gewährleistung des Informationsaustausches zwischen Amtsstellen***Antrag der Regierung vom 8. Januar 2008*Nichteintreten.*Begründung:*

Die Motionärin fordert rechtliche Grundlagen für einen obligatorischen Informationsaustausch zwischen Justizbehörden und Sozialämtern. Da gleich mehrere bestehende Gesetzesbestimmungen den Informationsaustausch zwischen diesen Behörden regeln, ist das Anliegen der Motionärin bereits umgesetzt. So hat die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 7 der Strafprozessverordnung (sGS 962.11; abgekürzt StPV) unter dem Vorbehalt überwiegender Geheimhaltungsinteressen den Amtsstellen der Gemeinden über die Eröffnung und Erledigung eines Strafverfahrens Mitteilung zu machen, soweit diese Strafklage erhoben oder Strafanzeige eingereicht haben, das kantonale Recht eine Meldepflicht vorsieht oder wenn nicht strafrechtliche Massnahmen als notwendig erscheinen. Insbesondere hat die Staatsanwaltschaft dem Gemeindepräsidium bei Widerhandlungen im Bereich der Sozialhilfe Mitteilung zu machen (Art. 7 Abs. 2 Ziff. 8 StPV). Eine Mitteilungspflicht an die Sozialhilfebehörden kann unmittelbar aus Art. 74 des Strafprozessgesetzes (sGS 962.1; abgekürzt StP) abgeleitet werden, wenn sich im Verlauf eines Strafverfahrens Hinweise auf einen unrechtmässigen Bezug von finanzieller Sozialhilfe ergeben, die zu einer Rückerstattungspflicht nach Art. 19 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1; abgekürzt SHG) führen können.

Die Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden und damit der Sozialhilfebehörden sind überdies nach Art. 110 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) berechtigt, Anzeige zu erstatten, wenn sie Kenntnis von einer strafbaren Handlung erhalten. Über Anzeigerecht und Anzeigepflicht von Behörden sowie Beamtinnen und Beamten wurde im Kanton St.Gallen beim Erlass des Strafprozessgesetzes ausführlich diskutiert. Während das allgemeine Anzeigerecht stets unbestritten war, wurde die Anzeigepflicht selbst bei schwersten Delikten kontrovers diskutiert. Die Regierung befasste sich zuletzt in der schriftlichen Antwort vom 2. Oktober 2007 zur Einfachen Anfrage 61.07.37 «Anzeigepflicht bei Sozialmissbrauch» mit dem Thema.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bereits ausreichende rechtliche Grundlagen bestehen, die den notwendigen Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden und Sozialhilfebehörden sicherstellen. Nach dem Willen des Gesetzgebers steht es im pflichtgemässen Ermessen der Sozialhilfebehörden, im konkreten Einzelfall zu entscheiden, wie mit einem allfälligen Verdacht auf unwahre oder unvollständige Angaben im Zusammenhang mit Sozialhilfeleistungen umzugehen ist. Der Abklärungspflicht der Sozialämter kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu, da die Abklärungen wesentliche Grundlagen für ein allfälliges Strafverfahren legen. Es besteht keine Veranlassung, von diesem bewährten Grundsatz abzuweichen.